

Daten zur Schullaufbahn der Sekundarstufe I

abgebende Schule			
entlassen am		Versetzung	
Abschlussjahrgang		Erreichter Abschluss	
sonstige besuchte Schulen	<u>Schule</u>	<u>Ort</u>	<u>Klasse</u>
Wiederholung einer Klasse		Wenn ja, welche?	
sonderpädagogischer Förderbedarf		Wenn ja, welcher?	

Daten zur Schullaufbahn Sekundarstufe II

abgebende Schule			
erreichte Jahrgangsstufe			
entlassen am		Versetzung nach EF	
Wiederholung einer Jahrgangsstufe	Wenn ja, welche?	erreichter Abschluss in der Qualifikationsphase	

Fremdsprachenkenntnisse

Sprache	von	bis	Sprachniveau ¹
Englisch		Jg. 13 (Q2)	
Französisch			
Latein			
Türkisch (Wahlpflichtfach)			
Türkisch (B 1 – Prüfung)			
Spanisch			

¹ s. Zeugnis gemäß GER

Daten der Erziehungsberechtigten

Sorgerecht:

Gemeinsam <input type="checkbox"/>	Mutter <input type="checkbox"/>	Vater <input type="checkbox"/>	sonstige <input type="checkbox"/>
evtl. Aufenthaltsbestimmungsrecht			

Daten der Mutter

Name		Geburtsland	
Vorname		Staatsangehörigkeit	
Straße		Telefon	
PLZ/Ort		Handy	

Daten des Vaters

Name		Geburtsland	
Vorname		Staatsangehörigkeit	
Straße		Telefon	
PLZ/Ort		Handy	

Daten für weitere Erziehungsberechtigte

Name		Geburtsland	
Vorname		Staatsangehörigkeit	
Straße		Telefon	
PLZ/Ort		Handy	

Notwendige Informationen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule Wanne-Eickel

Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass die **abgebende Schule Informationen** bzw. Akten zu meinem/unserem Kind an die Kolleginnen/Kollegen der Gesamtschule Wanne-Eickel im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit weitergibt.

Ja

Nein

Ich erkläre mich/wir erklären uns einverstanden, dass **Fotos** meines/unseres Kindes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule gemäß der Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden:

Ja

Nein

Aufsichtspflicht

„Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.“ (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) Schülerinnen und Schüler der Sek. II dürfen in Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Sie unterliegen dabei nicht der Aufsichtspflicht der Schule. **In dieser Zeit greift nicht die schulische Unfallversicherung.** Dieser Versicherungsschutz bezieht sich auf schulische Veranstaltungen. Versichert ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII nur der Schulbesuch.

Ein Unfall ist versichert, wenn er sich im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule ereignet hat, d.h. während des Unterrichts, in den dazwischen liegenden Pausen, bei Unterrichtsgängen oder –fahrten. Nach SGB VII § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist auch der direkte Schulweg versichert.

Exkursionen/ Stufenfahrt

Mir/ uns ist bekannt, dass zum Unterricht der Oberstufe an der Gesamtschule Wanne-Eickel auch **außerunterrichtliche Angebote** gehören. Die Teilnahme an Exkursionen, Projekten und der **Stufenfahrt ist verbindlich**. Die entstehenden Kosten sind von den Eltern / SchülerInnen zu tragen, gegebenenfalls werden sie über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert.

Fehlzeiten/ Entschuldigungsverfahren

Für Fehlzeiten nutzen die Schüler/innen als Nachweis einen **Entschuldigungsbogen**, den die Schule zu Beginn des jeweiligen Halbjahres zur Verfügung stellt. Fehlzeiten sind der Schule spätestens morgens telefonisch mitzuteilen.

Bei absehbar längeren Fehlzeiten (z.B. Krankenhausaufenthalte) sollte der Schule zudem die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit mitgeteilt werden.

Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs muss dann unmittelbar eine elterliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Regelungen richten sich nach § 43 Absatz 1 und 2 Schulgesetz (SchulG) NRW.

Die Schule verhängt bei fragwürdigen Entschuldigungen und **auffälligen Fehlzeiten** (in bestimmten Fächern und zu bestimmten Zeiten) aufgrund berechtigten Zweifels Attestauflagen. Das bedeutet, dass nach der Mitteilung über das Verhängen der **Attestauflage** die Schüler/innen verpflichtet sind, für künftige Fehlzeiten amtliche oder ärztliche Entschuldigungen beizubringen.

Schließlich machen wir ausdrücklich auf die **Regelungen in § 53 Absatz 4 SchulG NRW** aufmerksam, nach der **volljährige Schüler/innen nach 20 unentschuldigten Fehlstunden in 30 Tagen ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden können**.

Klausurversäumnis

Am Tag/Termin einer Klausur oder am Termin für eine Nachschreibklausur muss eine Abmeldung in der Schule vor Beginn der Klausur vorliegen. Das Sekretariat ist an diesem Tag bis spätestens 08:00 Uhr telefonisch zu informieren. Die Information umfasst die Krankmeldung und zusätzlich die Angabe der Klausur, die versäumt werden wird.

Das **Fehlen bei einer Klausur** muss am ersten Tag nach Wiederbeginn des Schulbesuchs durch ein ärztliches oder ein anderes amtliches Attest entschuldigt werden. Eine Elternentschuldigung wird nicht anerkannt. (Vgl. APO-GOST § 23 Absatz 2 und 3)

Ist eine der zwei oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Entsprechend handelt es sich dann um eine nicht erbrachte Klausurleistung, die mit ungenügend (in der Qualifikationsphase 0 Punkte) bewertet werden muss.

Versäumt ein/e Schüler/in Teile einer Prüfung aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft die/der Fachlehrer/in im Einvernehmen mit der Schulleitung. (Vgl. APO-GOST § 23 Absatz 3)

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. (§ 48 Absatz 5 SchulG NRW)

Elterninformation

Die Schule behält sich abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 5 SchulG NRW vor, wenn es zu Problemen in der Schullaufbahn bei volljährigen Schüler(inne)n kommt (z. B. bei häufigen unentschuldigten Fehlzeiten, Gefährdung der Versetzung und von Abschlüssen o. ä.), die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz der Volljährigkeit der Schüler/in zu informieren und gemeinsam mit der/dem Schüler/in Lösungen der Probleme zu beraten. Die Schule setzt im Vorfeld die/den volljährige/n Schüler/in über die Absicht in Kenntnis, die Eltern zu informieren und zu einem Beratungsgespräch einzuladen (§ 120 Absatz 8 SchulG NRW).

Veränderung der Angaben

Sollten sich irgendwelche der hier gemachten Angaben ändern, so bin ich verpflichtet diese **schnellstmöglich der Schule mitzuteilen**.

Gesamtschule Wanne-Eickel - gymnasiale Oberstufe 6

Bestätigung - Name: _____

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir die Richtigkeit der Angaben auf Vorder-und Rückseite dieses Anmeldebogens.

Ich/Wir haben die Informationen der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Wanne-Eickel

- über die Durchführung von Klassenfahrten und Exkursionen,
- die Regelungen zu Fehlzeiten (vor allem bei Klausuren),
- zur Information von Eltern bei schulischen Problemen,
- zur Nutzung von Bildrechten sowie
- zur Aktualisierung von persönlichen Daten

zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese mit der Anmeldung an.

Ort, Datum Unterschrift Schüler/in

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)